An das Finanzamt	

Dieser Antrag ist nur erforderlich, wenn Ihre steuerpflichtigen Kapitalerträge 801 € jährlich übersteigen. Ansonsten reicht ein **Freistellungsauftrag** an Ihr Kreditinstitut aus. Eine Bescheinigung wird nicht erteilt in Fällen des Verlustabzugs.

ANTRAG

auf Ausstellung einer Nichtveranlagungs- (NV-) Bescheinigung für unbeschränkt steuerpflichtige und nicht steuerbefreite Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen

(§ 44 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 44 b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes - EStG - in Verbindung mit § 31 des Körperschaftsteuergesetzes - KStG -)

Zeile 1	Die NV-Bescheinigung soll erstmals für das Jahr 200	gelten		Weiße Felder bitte ausfüllen oder ankreuzen X Bitte in Blockschrift oder mit Schreibmaschine ausfüllen.				
	A. Allgemeine Angaben							
2	Bezeichnung der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse							
3								
4	Straße, Hausnummer			Postleitzah	l Postfach			
5	Postleitzahl Ort Telefonisch erreichbar unter Nr.							
6	Geschäftsleitung		Sitz					
7	Gesetzlicher Vertreter oder Vertretungsberechtigter (mit Anschrift)							
8				Telefonisch	n erreichbar unter Nr.			
9	Gegenstand des Unternehmens oder Zweck der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse							
10	Empfangsbevollmächtigter/Postempfänger (falls von Zeile 2 abweichend), Name und Anschrift							
11								
12	Empfangsvollmacht ist beigefügt. liegt dem Finanzamt vor.							
13	Eine Bescheinigung ist bereits erteilt worden							
14	vom Finanzamt	unter der	Ordnungs-Nummer		gültig bis 31. 12			
	B. Angaben zur körperschaftsteuerlichen Behandlung							
15	Die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig nach § 1 Abs. 1 Nr. 4, 5 oder 6 KStG							
16	und wird zur Körperschaftsteuer veranlagt							
17	beim Finanzamt							
18	unter Steuernummer							
19	nicht zur Körperschaftsteuer veranlagt.							
20								

NV 3 A Okt. 2006 034044

Zeile	C. Voraussichtlich zu versteuerndes Einkommen (für das in Zeile 1 genannte Jahr) 200	EUR			
21	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft				
22	Einkünfte aus Gewerbebetrieb				
23	Einkünfte aus selbständiger Arbeit				
Einkünfte aus Kapitalvermögen - Sparer-Freibetrag und Werbungskosten-Pauschbetrag werden vom Finanzamt berücksichtigt - ① 24 a) Dividenden					
b) Zinsen aus Sparguthaben, Bausparguthaben, Erträge aus verzinslichen Wertpapieren, Lebensversicherungen, Stückzinsen					
26	26 c) andere steuerpflichtige Kapitalerträge, insbesondere Erträge aus Investmentanteilen				
27	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung				
28	Sonstige Einkünfte				
We	eitere Angaben Voraussichtliche Änderungen in den beiden auf das o. a. Kalenderjahr folgenden Jahren.				
-					
Hin	weis: Das Bundeszentralamt für Steuern ist berechtigt, die Höhe Ihrer Kapitalerträge dem für Sie zuständigen Finanza leistungsträgern mitzuteilen.	mt und den Sozial-			
	/ Uns ist bekannt, dass ich / wir verpflichtet bin / sind, die ausgestellte NV-Bescheinigung an das Finanzamt zurück z	u geben,			
l	nn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind: Ort, Datum				
	ei der Anfertigung dieses Antrags hat mitgewirkt:				
	(Unterschrift)				
Dieser Antrag muss von dem in Zeile 7 genannte					
berechtigten unterschrieben sein.					
L_	Hinweis nach den Datenschutzgesetzen: Die angeforderten I der §§ 149 ff. Abgabenordnung in Verbindung mit § 44 a Abs. § 44 b Abs. 1 EStG verlangt.				

Sie werden grundsätzlich nicht zur Körperschaftsteuer veranlagt und haben damit Anspruch auf die Ausstellung der NV-Bescheinigung, wenn Ihr Einkommen im Kalenderjahr den Freibetrag nach § 24 KStG von 3 835 € nicht übersteigt. Die NV-Bescheinigung wird regelmäßig für drei Jahre ausgestellt.

¹ Zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen gehören außer Dividenden sowie den in Zeile 25 genannten Erträgen insbesondere auch Zinsen aus Darlehen und Anleihen sowie Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter. Anzugeben sind die Bruttoeinnahmen, also einschließlich einer etwa einbehaltenen Kapitalertragsteuer einschließlich Zinsabschlag.